
ANHANG I ZUR RICHTLINIE EFRE K-REGIO ENTERPRISE 2021-2027 **KOSTENLEITFADEN**

Programm EFRE K-Regio enterprise 2021 - 2027

Version 3.0 – gültig ab 26.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit	4
3.	Besondere Regelungen.....	5
3.1	Umgang mit Belegen.....	5
3.2	Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen	5
3.3	Cashpooling.....	6
3.4	Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.....	6
3.5	Personelle Identität von Organen bzw. Gesellschaftern.....	6
4.	Nicht förderfähige Kosten.....	6
5.	Personalkosten.....	7
6.	Indirekte Kosten	9
7.	Unternehmerlohn	10
8.	Kosten für externe Dienstleistungen	11
9.	Anschaffung von Anlagegütern.....	13
10.	Sonstige Sachkosten.....	14

1. Einleitung

Dieser Kostenleitfaden ist als Ergänzung zur Richtlinie zu erachten und spezifiziert die Anrechenbarkeit von Kosten im Förderprogramm EFRE K-Regio enterprise 2021 – 2027. Der geförderte Teil des anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Forschungskategorien zuordenbar sein:

- a. industrielle Forschung (TRL 3-4)
- b. experimentelle Entwicklung (TRL 5-8)

Grundlagenforschung ist nicht förderbar.

Die Summe der beantragten Kosten darf die Mindestprojektgröße von EUR 200.000,00 nicht unterschreiten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. a AGVO Nr. 651/2014 darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden.

Gemäß Artikel 6 AGVO Nr. 651/2014 (Anreizeffekt) darf der Begünstigte mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfenantrag gestellt wurde. Gemäß Art. 2 Abs. 23 AGVO Nr. 651/2014 gilt als Projektbeginn die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition unumkehrbar macht.

Für alle Transaktionen zu dem Vorhaben ist entweder eine separate Rechnungsführung oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden.

2. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen sind.

Hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- a. Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 5.000,00 netto sind als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisauskünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern einzuholen. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.
- b. Bei einem geschätzten Auftragswert von unter EUR 5.000,00 netto ist die Preisangemessenheit ebenfalls sicherzustellen. Hierfür können folgende Nachweisarten herangezogen werden:
 - Einholung von Preisauskünften
 - Marktpreisrecherchen
 - entsprechende interne Vergaberichtlinien
 - fixe Beschaffungssysteme
 - Referenzsysteme für bestimmte Kostenpositionen
 - andere Nachweisarten, die jedoch vor dem Bestellvorgang mit der Förderstelle abzuklären sind

Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen mindestens zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden und deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

3. Besondere Regelungen

3.1 Umgang mit Belegen

Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen, die gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lt. § 131 f BAO (Bundesabgabenordnung) als Originale oder elektronische Rechnungsbelege vorliegen und sowohl in ATES 2021 als auch in der Belegsauflistung entsprechend dargestellt werden müssen. Dies gilt für sämtliche Ausgaben, die nicht im Rahmen einer vereinfachten Kostenoption getätigt werden.

Der Standortagentur Tirol und übergeordneten Kontrollorganen ist Einsicht in sämtliche Belege zu gewähren (analog oder durch geeignete allgemein übliche Datenträger). Einsichtnahmen in die Belege beim Begünstigten können während der gesamten Programmperiode bis zur im Kofinanzierungsvertrag festgelegten Belegsauflistungsbewahrungsfrist – unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vorhabens – durchgeführt werden.

3.2 Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen

Im Rahmen der Abrechnung ist die Belegsauflistung um eine Selbsterklärung des Begünstigten in Bezug auf sämtliche beantragte, genehmigte oder bereits erhaltene Förderungen

- a) in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenszeitraum sowie
- b) für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenskosten

zu ergänzen. Es ist eine rechtsverbindliche Erklärung beizulegen, dass die eingereichten Kosten von keiner anderen Stelle in unzulässiger Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden.

Durch eine eindeutige Bezeichnung (z.B. Projektname, Aktenzeichen, ATES 2021-Code, ...) durch den Rechnungsleger auf allen Belegen ist die verrechnete Leistung unverkennbar dem Vorhaben zuzuordnen, sodass für Dritte (z.B. andere Förderstellen) die Geltendmachung von Kosten im gegenständlichen Vorhaben leicht ersichtlich ist („Vorhabensbezug der Belege“).

3.3 Cashpooling

Wird vom Begünstigten die Möglichkeit des Cash-Poolings bzw. des konzerninternen Liquiditätsausgleiches durch ein zentrales Finanzmanagement im Zuge der Bezahlung von Rechnungen im Rahmen eines Vorhabens eingesetzt, so ist dies im Zuge des Antragsverfahrens bekanntzugeben. Die geeignete Nachweisführung der Bezahlung von Rechnungen sowie die Belastung des Begünstigten sind im Kofinanzierungsvertrag zu definieren.

3.4 Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen

Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen sind förderfähig. Die Preisangemessenheit ist jedoch unabhängig von der Höhe des geschätzten Auftragswertes durch eine nachvollziehbare Kalkulation der Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge oder durch die Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

3.5 Personelle Identität von Organen bzw. Gesellschaftern

Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer innehaben, gelten dieselben Regelungen wie für Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

4. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a. Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- b. Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als EUR 200,00 netto

- c. Kosten über EUR 500,00 netto, die bar bezahlt wurden
- d. Kosten, die nicht eindeutig – auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen – dem Begünstigten zurechenbar sind
- e. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden
- f. Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen
- g. Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.)
- h. Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese vorhabensbezogen und im Kofinanzierungsvertrag festgelegt wurden
- i. Kosten für Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als EUR 50,00 pro Stück, im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information (Werbegeschenke, Give Aways). Die Regelung zur Mindestbeleggröße bleibt davon unberührt.
- j. Trinkgelder
- k. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- l. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs
- m. Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings
- n. Kosten, die gemäß Art. 2 Abs. 2 NFFR 2021-2027 als nicht förderfähig vereinbart wurden
- o. Kosten für In-Sich-Geschäfte ¹

5. Personalkosten

Personalkosten sind Kosten für Forscher:innen bzw. Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. Die entsprechenden Tätigkeiten müssen anhand von Stundenaufzeichnungen dokumentiert und dem jeweiligen Arbeitspaketen zugeordnet werden. Im Fall von Unternehmen im mehrheitlichen Landes- oder Bundeseigentum bzw. mit mehrheitlichem Stimmrechtsanteil des Landes oder des Bundes sind

¹ Ein In-Sich-Geschäft liegt vor, wenn eine Vertreterin/ein Vertreter einer Person einen Vertrag mit sich selbst abschließt (Selbstkontrahieren) oder wenn eine Vertreterin/ein Vertreter beide Parteien eines Vertrags vertritt (Doppelvertretung). In beiden Fällen liegt die Vermutung nahe, dass die Interessen der Vertretenen nicht optimal wahrgenommen werden können (Interessenkollision).

die Personalkosten nur dann förderbar, wenn sie direkt dem Projekt zuzuordnen sind und inhaltlich zusätzlich zur gewöhnlichen Tätigkeit entstehen.

Um den Fokus verstärkt auf Leistungen und Ergebnisse zu richten, finden in der IBW/EFRE & JTF Programmperiode 2021-2027 vereinfachte Kostenoptionen verstärkte Anwendung. Nach diesem Prinzip werden förderfähige Forschungsaktivitäten und damit verbundene Tätigkeiten spezifischen Kategorien zugeordnet und die entsprechenden Personalkosten anhand von standardisierten Einheitskosten ermittelt.

Die Unterscheidung in die von der Verwaltungsbehörde festgelegten spezifischen Kategorien Forscher:innen bzw. Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal wird grundsätzlich anhand der kollektivvertraglichen Einstufung vorgenommen. Die Ermittlung der Personalkosten erfolgt über die Pauschalsätze für Personalkosten im Bereich F&E-Projekte, die wie folgt lauten ²:

Technisches Fachpersonal	EUR 38,70 pro Stunde
Forscher:innen:	EUR 57,30 pro Stunde

Für Mitarbeiter:innen die zu 100% im Projekt tätig werden, können max. 1.720 Stunden pro Jahr (bei 40 Stunden Wochenarbeitszeit) verrechnet werden. Sind Personen kein ganzes Jahr im Projekt tätig, so sind die 1720 Stunden entsprechend auf den kürzeren Zeitraum zu aliquotieren. Dies erfolgt mit 143,33 Stunden pro Monat. Rumpfmomente (z.B. Eintritt mit 15.01.) werden nicht berücksichtigt.

Sollte sich während der Projektlaufzeit die Einstufung von Mitarbeiter:innen im jeweiligen Kollektivvertrag ändern, welcher auch zu einer Änderung im anzuwendenden Pauschalsatz führen würde, hat dies keinen Einfluss auf die genehmigten Personalkosten für das Projekt.

Vom Antragsteller sind folgende Informationen bereits bei Antragstellung bekannt zu geben:

- a. Darstellung der beantragten Personalkosten je Mitarbeiter:in mit geplanter Stundenanzahl (max. 1720 Stunden pro Jahr), Pauschalstundensatz und daraus resultierenden Personalkosten
- b. Nachweis je Mitarbeiter:in zur aktuellen kollektivvertraglichen Einstufung (z.B. mittels Arbeitsvertrags, Dienstzettel, Jahresgehaltskonto mit Kollektivvertragseinstufung, ...)
- c. Für Mitarbeiter:innen die keinem Kollektivvertrag unterliegen bzw. kein geeignetes Gehaltsschema vorliegt, sind aussagekräftige Aufzählungen der im gegenständlichen

² **Valorisierung:** Die definierten Stundensätze gelten für Projektgenehmigungen ab 01.09.2025.

Projekt geplanten Aufgaben und Tätigkeiten je Mitarbeiter:in vorzulegen (z.B. auch für noch zu besetzende Planstellen im Projekt)

Nachweise

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten durch den Begünstigten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erbringen:

- a) Darstellung der errechneten Personalkosten je Mitarbeiter:in anhand der geleisteten Stunden und unter Anwendung der jeweiligen Pauschalstundensätze
- b) Darstellung der tatsächlich erbrachten Leistungen je Mitarbeiter:in im Abrechnungszeitraum mittels eines inhaltlichen Berichts (grobe Darstellung der durchgeführten Aufgaben bzw. Tätigkeiten)
- c) Vorlage einer Gesamtstundenaufzeichnung („Kommt – geht“, Abwesenheitsgrund bei Fehlstunden) über die gesamte Arbeitszeit je Mitarbeiter:in im Abrechnungszeitraum
- d) Bei Mitarbeiter:innen die in mehreren Projekten tätig oder nicht zu 100 % dem geförderten Projekt zugeordnet sind, Darstellung der Projektstunden je Projekt
- e) Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung je Mitarbeiter:in
- f) Nachweis je Mitarbeiter:in zur aktuellen Kollektivvertragseinstufung (z.B. mittels Arbeitsvertrags, Dienstzettel, Jahresgehaltskonto mit Kollektivvertragseinstufung, ...)
- g) Für Mitarbeiter:innen die keinem Kollektivvertrag unterliegen bzw. kein geeignetes Gehaltsschema vorliegt, sind aussagekräftige Aufzählungen der im gegenständlichen Projekt geplanten Aufgaben und Tätigkeiten je Mitarbeiter:in vorzulegen (z.B. auch für noch zu besetzende Planstellen im Projekt).

6. Indirekte Kosten

Indirekte Kosten (Gemeinkosten) sind jene Kosten, die für die Umsetzung eines Projekts notwendig sind, diesem aber nicht direkt zugeordnet werden können. Indirekte Kosten werden über einen pauschalen Satz in Höhe von 20 % der direkten förderfähigen Kosten abgegolten.

Folgende vorhabensrelevante Kosten sind jedenfalls den indirekten Kosten zuzurechnen und können demnach nicht direkt abgerechnet werden:

- a) Pacht, Leasing, Miete

- b) Versicherungen und Steuern für Gebäude
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe
- d) Büromaterial
- e) Buchführung und Steuerberatung
- f) Instandhaltung, Reinigung und Reparatur
- g) Energie; Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste)
- h) Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung
- i) geringwertige Wirtschaftsgüter
- j) Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing
- k) Aus- und Fortbildung
- l) Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
- m) Betriebskosten
- n) Reisekosten

Nachweise

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument, welches die grundsätzliche Existenz indirekter Kosten belegt
- b) Dokumentation der ermittelten Bemessungsgrundlage

7. Unternehmerlohn

Der Unternehmerlohn gem. Art 67 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2021/1060 ist für KMUs förderbar. Er ist eine pauschalierte Abgeltung für nachweislich aufgewendete eigene Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen, die im Unternehmen in leitender Funktion und vorhabensrelevanter fachlicher Qualifikation im Vorhaben tätig sind.

Für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen (nicht angestellte Personengesellschafter, Einzelunternehmer, Freiberufler etc.) kann eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 66,62 pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen im maximalen

Ausmaß von 860 Stunden pro Person und Jahr anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Leistungserbringer ist nachweislich selbst im Unternehmen mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.
- b) Der Begünstigte arbeitet nachweislich mit dieser relevanten Qualifikation im geförderten Vorhaben mit.

Nachweise

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten für unbezahlte Arbeitsleistung durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Nachweis der KMU-Eigenschaft
- b) Nachweis der projektrelevanten Qualifikation des Begünstigten
- c) Nachweis, dass der Begünstigte im Förderzeitraum selbständig für das Unternehmen erwerbstätig ist, durch Vorlage einer Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder eines Firmenbuchauszugs
- d) Vorlage einer Aufzeichnung der Projektstunden mit den dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen, die vom Begünstigten datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben und den jeweiligen Arbeitspaketen zugeordnet werden können
- e) Nachweis, dass bei Abschluss des Vorhabens die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale öffentliche Förderungen) niedriger ist als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich des Unternehmerlohns

8. Kosten für externe Dienstleistungen

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips³ von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene

³ „Arm's-length-Prinzip“ lt. Unionsrahmen: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft

Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Kosten für externe Dienstleistungen sind dann förderbar, wenn sie

- a) unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, das zur Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich ist, und
- b) als Kostenkategorie im Kofinanzierungsvertrag vereinbart wurden.

Nachweise

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit direkter Kosten für externe Dienstleistungen durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Vorlage eines Werkvertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung, aus dem/der die Projektrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der detaillierten Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind
- b) Nachweis der vertragskonformen Leistungserbringung und Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung
- c) Nachweis der Preisangemessenheit (siehe hierfür Ausführungen unter Punkt 1)
- d) Nachweis der Zahlung mittels Zahlungsbeleg
- e) bei öffentlichen Auftraggebern Nachweis der Einhaltung der Vergabevorschriften (Auftragsvergabe) und die ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges

zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

9. Anschaffung von Anlagegütern

Als Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern (gem. UGB) gelten die Anschaffungskosten inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungskosten) und erforderliche aktivierte Eigenleistungen (Personal und Sachkosten).

Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig. Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern bei Vorhaben, deren Vorhabensziel die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar.

Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungspflichtigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

Nachweise

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Abschreibung von Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Nachweis der Anschaffung mittels schriftlicher Bestellung und Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sollte keine schriftliche Bestellung zu einzelnen Beschaffungen vorliegen, muss in der Rechnung der Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung angeführt sein. Eine nachträgliche schriftliche Erklärung des Lieferanten für den Zeitpunkt der Bestellung ist zulässig, wenn keine schriftliche Bestellung vorliegt.
- b) Nachweis der Preisangemessenheit (siehe hierfür Ausführungen unter Punkt 1)
- c) Nachweis der Zahlung mittels Zahlungsbeleg
- d) Nachweis der Aktivierung und Vorlage eines Anlagenverzeichnisses. In Ausnahmefällen, in denen das Anlagegut bei der Prüfung der Abrechnung noch nicht im Anlageverzeichnis angeführt ist, kann anstelle des Anlageverzeichnisses, eine Bestätigung der künftigen Aufnahme des Anlagegutes ins Anlageverzeichnis durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

10. Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten, einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen dürfen nur dann als direkte Kosten in einem geförderten Projekt verrechnet werden, wenn sie im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen und nachweisbar im notwendigen Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Nachweise

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit sonstiger direkter Sachkosten durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Nachweis der Anschaffung mittels schriftlicher Bestellung und Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sollte keine schriftliche Bestellung zu einzelnen Beschaffungen vorliegen, muss in der Rechnung der Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung angeführt sein. Eine nachträgliche schriftliche Erklärung des Lieferanten für den Zeitpunkt der Bestellung ist zulässig, wenn keine schriftliche Bestellung vorliegt.
- b) Nachweis der Preisangemessenheit (siehe hierfür Ausführungen unter Punkt 1)
- c) Nachweis der Zahlung mittels Zahlungsbeleg